

Informationsvorlage 01/2020/0071

Amt / Fachbereich	Datum
Bauamt	12.03.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Riemsloh	27.04.2020		Ö
Ortsrat Gesmold	22.04.2020		Ö
Ortsrat Bruchmühlen	05.05.2020		Ö
Verwaltungsausschuss	19.05.2020		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Voranfrage zum Repowering von Windenergieanlagen in Bennien, Dratum-Ausbergen, Westendorf

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Dem Landkreis Osnabrück liegen drei formale Voranfragen gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der EFG Energy-Farming Holding GmbH zu Repowering-Maßnahmen an drei bestehenden Standorten im Meller Stadtgebiet vor. Als betroffene Kommune ist die Stadt Melle im Zuge der Genehmigung dazu aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen herzustellen bzw. zu begründen, warum es nicht herzustellen ist. Hierbei sind ausschließlich fachliche Aspekte relevant. Gegenstand des gemeindlichen Einvernehmens sind bei dieser Voranfrage die planungsrechtliche Zulässigkeit gemäß Raumordnung und Baugesetzbuch, die Verträglichkeit der Schallemissionen, der Schattenwurf und die optische Wirkung in Bezug auf eine mögliche bedrängende Wirkung auf die benachbarte Wohnbebauung. Alle weiteren Aspekte, die im Zuge der BImSch-Genehmigung zu prüfen sind, sind nicht Gegenstand dieser Voranfragen, weshalb sie gesondert zu prüfen und zu genehmigen sind. Dies sind z. B. bauordnungsrechtliche Fragen wie Statik, Grenzabstände, etc.

Geplant ist im Bereich der bestehenden Windparks in Bennien, Dratum-Ausbergen und Westendorf jeweils eine Repowering-Maßnahme von zwei bestehenden Windenergieanlagen Südwind S77 1.5 MW mit einer Nabenhöhe von 111 m durchzuführen. Diese sollen durch eine neue Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163 5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Leistung von 5700 kW ersetzt werden. Die neuen Windenergieanlagen weisen eine Gesamthöhe von 245,5 m auf.

Raumordnung

Die geplanten Anlagen befinden sich in den im Flächennutzungsplan der Stadt Melle dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie, welche durch einen Radius von 500 m um alle Wohnbebauungen ermittelt und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2005 festgesetzt wurden. Diese Sonderbauflächen entsprachen auch dem zu der Zeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück.

Nach der Teilfortschreibung Energie im Jahr 2013 werden die Vorranggebiete im Meller Stadtgebiet im aktuellen RROP des Landkreises Osnabrück nicht mehr berücksichtigt. Jedoch sind Repowering-Maßnahmen von Windenergieanlagen weiterhin möglich. Im RROP heißt es im Wortlaut:

„Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung ist das Repowering von Windenergieanlagen in bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergie möglich, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird und im Übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.“ (RROP LKOS Teilfortschreibung Energie 2013 S. 24, LKOS)

Demnach ist der Ersatz der Bestandsanlagen durch einen Neubau raumordnerisch grundsätzlich zulässig. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen noch keine abschließende Bewertung stattfinden. Dies ist im formellen Antragsverfahren zu bestimmen. Aktuell ergeben sich jedoch keine Hinweise, die negative Auswirkungen durch die Repowering-Maßnahmen erwarten lassen.

Stadtplanung

Es handelt sich grundsätzlich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben. Die Erfüllung des Privilegierungstatbestandes bedeutet jedoch nicht bereits die Zulässigkeit der Maßnahme. Weitere Voraussetzung ist, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- **Gesicherte Erschließung**

Da es sich um einen Fall des Repowerings handelt, also den Austausch der alten Anlagen gegen moderne, leistungsfähigere Modelle, sind die Standorte verkehrlich bereits heute erschlossen. Ob hier Anpassungen vorzunehmen sind, kann auf

Grundlage der Unterlagen an dieser Stelle noch nicht geklärt werden.

- **Öffentliche Belange**

Ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Stadt Melle liegt nicht vor, da die drei Standorte als Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen sind. Der Planvorbehalt, dass öffentliche Belange auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Im Zuge der Zulässigkeitsprüfung gem. § 35 BauGB sind auch alle weiteren öffentliche Belange zu prüfen. Ob anderweitige öffentliche Belange entgegenstehen, kann erst die eingehende Prüfung des Bauvorhabens durch die Träger öffentlicher Belange zeigen.

Schallemissionen

Für alle drei Standorte sind schalltechnische Prognosen erarbeitet worden. In dieser Prognose werden die potentiellen Schallemissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen im Außenbereich) berechnet. Hierbei werden die nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte (IO) gekennzeichnet und die dort entstehenden Immissionen dargestellt. Es ist nachzuweisen, dass durch die geplanten WEA die Grenzwerte der maximal zulässigen Lärmentwicklung an den IO nicht überschritten werden. Die Prognose und die Grenzwerte richten sich nach der TA Lärm, welche die rechtliche Grundlage für Lärmprognosen darstellt. Es ist anzumerken, dass bei diesen Berechnungsverfahren keine Vermischung von verschiedenen Lärmquellen (Verkehrslärm und Gewerbelärm) stattfindet. Es werden ausschließlich die Lärmemissionen der geplanten WEA und Vorbelastungen durch andere gewerbliche Lärmquellen berücksichtigt.

Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der maximal zulässigen Immissionsorte an allen drei geplanten Standorten bis auf eine Ausnahme eingehalten werden können. Bei der geplanten WEA am Standort Dratum wird an einem Immissionsort der Richtwert um 1 DB(a) überschritten. Gemäß TA Lärm kann bei Prüfung im Einzelfall aufgrund der Vorbelastung eine Überschreitung zulässig sein, wenn diese 1 DB(a) dauerhaft nicht überschreitet. Dies ist in diesem Fall gegeben.

Die geplanten WEA sind somit in Bezug auf die Lärmentwicklung als zulässig zu betrachten.

Schattenwurf

Für alle drei Standorte sind Schattenwurfabschätzungen erarbeitet worden. In diesen Untersuchungen werden die potentiellen direkten Schattenwürfe der WEA auf benachbarte Wohngebäude betrachtet. Als Richtwerte (maximale Verträglichkeit bei Wohnnutzung) gelten derzeit maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag. In der Untersuchung wird der Einwirkungsbereich dargestellt, in dem die Richtwerte überschritten werden. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich an allen drei Standorten zahlreiche Wohngebäude, sodass es hier zu unzulässigen Überschreitungen der verträglichen Schattenwurfzeiten kommt. In solchen Fällen werden bei Planung und Bau von WEA i.d.R. automatische Abschaltvorrichtungen an den WEA eingesetzt, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Dies wird bei den vorliegenden Planungen ebenfalls erforderlich sein. Konkrete Berechnungen sind jedoch erst im Zuge der Antragsstellung vorzulegen, sodass im Zuge dieser Voranfrage keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann. Es ist lediglich der Hinweis zu geben, dass entsprechende technische Maßnahmen zur Minimierung auf das verträgliche Maß umzusetzen sind.

Optisch bedrängende Wirkung

Im Zuge der Planung der WEA ist zu prüfen, ob durch die jeweilige Anlage eine optisch bedrängende Wirkung auf benachbarte schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Es handelt sich hierbei nicht um die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Ebenso wenig geht es bei der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung um Qualität des Ausblicks in die Landschaft. Der "ungestörte freie Blick" entspricht nicht dem, was für Wohnnutzung im Außenbereich verträglich bzw. zu erwarten sind. Eine bedrängende Wirkung wäre gegeben,

wenn ein Wohngebäude und der Aufenthalt in den zugehörigen Außenwohnbereichen optisch von der WEA dominiert wäre. Sprich: Wenn aus jedem Blickwinkel ausschließlich die WEA wahrnehmbar wäre und auch durch Sichtschutzmaßnahmen wie Anpflanzungen, Einfriedungen etc. keine Minderung der Wirkung erzielt werden könnte. Da es sich hierbei um Aspekte der Wohnqualität handelt und WEA im Außenbereich gem. § 35 BauGB als privilegierte Nutzungen gelten, ist die Schutzwürdigkeit von Wohnbebauung hierbei als verhältnismäßig gering anzusehen.

Die vorliegende Untersuchung stellt mithilfe von Fotomontagen die optische Wirkung der WEA dar. Im Ergebnis wird prognostiziert, dass es an keinem Standort zu einer Beeinträchtigung kommt. Diesem Ergebnis kann aus Sicht der Verwaltung gefolgt werden, sodass die Planung in Bezug auf diesen Aspekt als zulässig anzusehen ist.

Zusammenfassung

Das Einvernehmen der Gemeinde ist für die vorliegenden Teilaspekte zu erteilen. Dieses Einvernehmen bezieht sich nur auf die in der Voranfrage vorgebrachten Themen und die davon berührten öffentlichen und privaten Belange. Eine abschließende Stellungnahme zur Zulässigkeit der WEA wird erst nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen und der Prüfung aller berührten öffentlichen und privaten Belange verfasst. Diese sind u.a. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Belange des Denkmalschutzes, Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot (Lichtimmissionen, Reflexion von Sonnenstrahlen, Eisabwurf, Verschattungen), das Bauordnungsrecht, Statik, Erschließung etc. Dabei wird die Vorbelastung der Standorte durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.

Durch diese Voranfrage ergibt sich eine größere Planungssicherheit für den Vorhabenträger. Das Einvernehmen der Stadt Melle zu den vorliegenden Aspekten, über das letztendlich der Verwaltungsausschuss zu befinden hat, ist bindend und kann nur bei geänderten Rahmenbedingungen zurückgenommen oder abgeändert werden. Der Vorbescheid hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Strategisches Ziel	4, 6
Handlungsschwerpunkt(e)	4.5, 6.1
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Regenerative Energien in Melle innovativ und zukunftssicher gestalten
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Positive Stellungnahme der Bauanträge
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten